

Änderung der Pferdepauschalierungsverordnung

St. Pölten, 02. Juli 2024

Entlastung für Pferdeeinstellbetriebe - Erhöhung der Vorsteuerpauschale rückwirkend ab 1. April 2024

Auf Initiative der LK NÖ, des Verbandes NÖ Pferdezüchter und der Ländlichen NÖ wurde die PferdePauschV angepasst. Rückwirkend **ab 1. April 2024** wurde die **Vorsteuerpauschale auf 31€ je eingestelltem Pferd und Monat** (bislang 27 €) angehoben.

Umsätze aus der Einstellpferdehaltung unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz von 20% Umsatzsteuer. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe besteht gemäß Pferdepauschalierungsverordnung die Möglichkeit, die durchschnittliche Belastung an Vorsteuern pro eingestelltem Pferd und Monat für selbst hergestellte Futtermittel, Einstreu, etc. abzuziehen.

Überdies wurde - in Anlehnung an die Pauschalierungsverordnung für die Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft – auch in der PferdePauschV die **Umsatzgrenze von 400.000 € auf 600.000 €** pro Jahr - mit Wirksamkeit ab der Veranlagung für das Jahr 2024 – angehoben (vgl BGBl II Nr. 165/2024 vom 26. Juni 2024).